

D I E N S T B L A T T

D E R H O C H S C H U L E N D E S S A A R L A N D E S

2016	ausgegeben zu Saarbrücken, 26. August 2016	Nr. 43
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den postgradualen Studiengang „Europäisches und Internationales Recht“ der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes
Vom 28. April 2016..... 356

Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den postgradualen Studiengang „Europäisches und Internationales Recht“ der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes
Vom 28. April 2016..... 360

**Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den postgradualen Studiengang „Europäisches und Internationales Recht“
der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Universität des Saarlandes**

Vom 28. April 2016

Der Abteilungsausschuss der Abteilung Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 59 Universitätsgesetz vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Oktober 2014 (Amtsbl. S. 406) folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den postgradualen Studiengang „Europäisches und Internationales Recht“ der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes vom 25. April 2013 (Dienstbl. Nr. 14, S. 102) erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes, des Universitätspräsidiums und der Ministerpräsidentin des Saarlandes hiermit verkündet wird.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den postgradualen Studiengang „Europäisches und Internationales Recht“ vom 25. April 2013 (Dienstbl. Nr. 14, S. 102) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird gestrichen.
2. Es wird ein neuer § 1 mit folgender Überschrift und folgenden Absätzen eingefügt:
„Grundsätze
 - (1) Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität des Saarlandes führt nach Maßgabe dieser Ordnung Prüfungen durch, die den in der Fakultät eingerichteten und vom Europa-Institut – Sektion Rechtswissenschaft – betreuten postgradualen Studiengang „Europäisches und Internationales Recht“ abschließen.
 - (2) Die Prüfungsordnung regelt den Zweck, den Inhalt und das Verfahren der Master-Arbeit einschließlich der Voraussetzungen für die Zulassung zu dieser Arbeit.
 - (3) Die Leitung des Europa-Instituts – Sektion Rechtswissenschaft – erstellt zu Beginn eines jeden Studienjahres prüfungsorganisatorische Hinweise (wie z.B. zur Anfertigung von Seminararbeiten, Magisterarbeiten, zu Klausuren, zu Remonstrationsmöglichkeiten), die den Studierenden zu Beginn eines jeden Studienjahres zugänglich gemacht werden.
 - (4) Aufgrund der in dieser Ordnung geregelten Prüfungen verleiht die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät den Grad eines „Master of Laws“ (LL.M.).
 - (5) Das Ablegen von Prüfungen und die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen setzt eine ordnungsgemäße Einschreibung in den Studiengang für die gesamte Regelstudienzeit voraus. Auf Antrag kann die Leitung des Europa-Instituts – Sektion Rechtswissenschaft – in begründeten Ausnahmefällen von diesem Erfordernis befreien. Der Antrag kann unabhängig von der Einschreibung gestellt werden.
 - (6) Die gesetzlichen Mutterschutzfristen, die Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung/Betreuung eines minderjährigen Kindes bzw.

mehrerer minderjähriger Kinder sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) sowie die besonderen Belange behinderter und dauerhaft erkrankter Studierender werden auf Antrag berücksichtigt. Das Vorliegen eines solchen Falles muss begründet werden.

(7) Eine Überschreitung der Regelstudienzeit begründet keinen Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines besonderen Studien- und Lehrangebotes.

(8) Für Auswirkungen der Überschreitung der Regelstudienzeit auf Bereiche, die außerhalb der Verantwortung des Europa-Instituts – Sektion Rechtswissenschaft – liegen, und auf Leistungen, die von außeruniversitären Einrichtungen in Anspruch genommen werden, wird keine Verantwortung und keine Haftung übernommen. Die Studierenden sind gehalten, sich darüber rechtzeitig bei den dafür zuständigen Stellen zu informieren.“

3. § 2 Abs. 1 S. 1 wird gestrichen und durch folgenden Satz 1 ersetzt:
„Für jede im Studienprogramm angebotene Lehrveranstaltung (§ 6 Studienordnung) wird einheitlich eine Prüfung entweder in Form einer schriftlichen Aufsichtsarbeit oder einer mündlichen Prüfung abgenommen.“
4. In § 2 Abs. 3 S. 1 werden die Wörter „ein oder eine Studierende“ durch „der oder die Studierende“ ersetzt.
5. § 2 Abs. 4 wird gestrichen.
6. § 2 Abs. 5 wird § 2 Abs.4.
7. § 2 Abs. 6 wird § 2 Abs.5.
8. In § 3 wird ein neuer Absatz 4 eingefügt:
„Bereits bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.“
9. In § 4 Abs. 3 S. 1 und S. 2 werden die Wörter „ein Student oder eine Studentin“ durch „der oder die Studierende“ ersetzt.
10. § 6 Abs. 1 S. 1 wird gestrichen und durch einen neuen Satz 1 ersetzt:
„Die Teilnahme an dem in § 1 Abs. 1 bezeichneten Studiengang ist erfolgreich, wenn der oder die Studierende im Laufe dessen durch bestandene Prüfungen und den Erwerb eines Seminarscheins wenigstens 45 Leistungspunkte (Credit Points) in dem in § 6 der Studienordnung bezeichneten Studienprogramm des Europa-Instituts – Sektion Rechtswissenschaft – erworben hat.“
11. In § 6 Abs. 2 S. 1 wird der zweite Halbsatz „sind dabei anzurechnen“ durch „können auf Antrag anerkannt werden“ ersetzt.
12. § 6 Abs. 2 S. 2 und S. 3 werden gestrichen und durch einen neuen Satz 2 ersetzt:
„Über die Anerkennung entscheidet die Leitung des Europa-Instituts – Sektion Rechtswissenschaft –.“
13. In § 6 wird ein neuer Absatz 3 eingefügt:
„Andere Prüfungsleistungen auf postgraduellem Niveau, die nicht Voraussetzung für einen wissenschaftlichen Abschluss an einer anderen Universität waren, können anerkannt werden, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen, die sie ersetzen sollen, besteht. Kein wesentlicher Unterschied ist gegeben, wenn Studienzeiten und die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, gemessen in Lernergebnissen, den Anforderungen des

betreffenden Studienganges an der Universität des Saarlandes genügen. Über die Anerkennung entscheidet die Leitung des Europa-Instituts – Sektion Rechtswissenschaft –.“

14. § 6 Abs. 3 wird § 6 Abs. 4.

15. § 7 wird gestrichen.

16. Es wird ein neuer § 7 mit folgender Überschrift und folgenden Absätzen eingefügt:
„Master-Arbeit

(1) Zur Master-Arbeit wird zugelassen, wer eine erfolgreiche Teilnahme am Studiengang nachweist (§ 6). Über die Zulassung entscheidet die Leitung des Europa-Instituts – Sektion Rechtswissenschaft –. Eine Zulassung ist zu versagen, wenn nicht alle für das Studium erforderlichen Entgelte, Gebühren und Beiträge beglichen sind.

(2) In der Master-Arbeit soll der oder die Studierende nachweisen, dass er oder sie auf den Gebieten des europäischen oder internationalen Rechts nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten selbständig zu arbeiten imstande ist und dass er oder sie vertiefte Kenntnisse auf den in § 6 Abs. 1 der Studienordnung genannten Gebieten besitzt. Sie wird mit 15 Leistungspunkten (Credit Points) gewichtet.

(3) Das Thema der schriftlichen Master-Arbeit wird auf Antrag von der Leitung des Europa-Instituts – Sektion Rechtswissenschaft – im Einvernehmen mit dem betreuenden Prüfer oder der betreuenden Prüferin vergeben. Dem oder der Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate und wird von der Leitung des Europa-Instituts – Sektion Rechtswissenschaft – festgesetzt. Auf Antrag kann sie bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Fristverlängerung gewähren. Die Arbeit ist in deutscher oder englischer Sprache anzufertigen. Sie ist bis zum Ende der Bearbeitungszeit bei der Leitung des Europa-Instituts – Sektion Rechtswissenschaft – in zwei Druckexemplaren und einer digitalen Fassung abzugeben.

(5) Die Master-Arbeit wird von einer im postgradualen Studiengang „Europäisches und Internationales Recht“ tätigen Lehrkraft bewertet, die von der Leitung des Europa-Instituts – Sektion Rechtswissenschaft – bestimmt wird. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leitung des Europa-Instituts – Sektion Rechtswissenschaft – auch einen externen Prüfenden bestimmen. Die Begutachtung soll nach längstens drei Monaten abgeschlossen sein.

(6) Für die Bewertung gilt § 3 Abs. 1 und 2.

(7) Der Master-Arbeit ist eine Versicherung des oder der Studierenden beizufügen, dass die Arbeit selbständig verfasst, sie nicht anderweitig als Prüfungsleistung verwendet wurde und noch nicht veröffentlicht ist. Ferner hat der oder die Studierende schriftlich zu versichern, dass er oder sie keine anderen als die von ihm oder ihr angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen kenntlich gemacht hat. Die Leitung des Europa-Instituts – Sektion Rechtswissenschaft – oder der oder die Prüfende können die Arbeit diesbezüglich insbesondere mittels Plagiatssoftware überprüfen und bei einem Verstoß die Arbeit als nicht bestanden werten.“

17. In § 9 Abs. 1 S. 1 werden die Wörter „ein Student oder eine Studentin“ durch „ der oder die Studierende“ ersetzt.

18. In § 9 Abs. 1 wird ein neuer Satz 3 eingefügt:
„Auf Antrag kann die Leitung des Europa-Instituts – Sektion Rechtswissenschaft – in begründeten Ausnahmefällen das Wiederholen einzelner nicht bestandener Prüfungen ohne erneute Einschreibung in den Studiengang zulassen.“
19. In § 9 Abs. 3 S. 1 werden die Wörter „ein Student oder eine Studentin“ durch „der oder die Studierende“ ersetzt.
20. § 12 wird gestrichen.
21. Es wird ein neuer § 12 mit folgender Überschrift eingefügt:
„Inkrafttreten

Sie gilt für Studierende, die das Studium ab dem Wintersemester 2016/17 aufnehmen.“

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 26. August 2016



Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber

**Ordnung zur Änderung der Studienordnung
für den postgradualen Studiengang „Europäisches und Internationales Recht“
der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Universität des Saarlandes.**

Vom 28. April 2016

Der Abteilungsausschuss der Abteilung Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 54 Universitätsgesetz vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Oktober 2014 (Amtsbl. S. 406) folgende Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den postgradualen Studiengang „Europäisches und Internationales Recht“ auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den postgradualen Studiengang „Europäisches und Internationales Recht“ vom 25. April 2013 (Dienstbl., Nr. 14, S. 102), zuletzt geändert durch Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den postgradualen Studiengang „Europäisches und Internationales Recht“ der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes vom 28. April 2016 (Dienstbl. S. 356) erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes hiermit verkündet wird.

Artikel 1

Die Studienordnung für den postgradualen Studiengang „Europäisches und Internationales Recht“ vom 25. April 2013 (Dienstbl., Nr. 14, S. 107) wird wie folgt geändert:

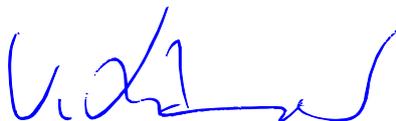
1. In § 1 werden ein neuer Satz 2 und Satz 3 eingefügt:
„Sie regelt den Inhalt und den Aufbau des Studienganges. Sie bestimmt das Lehrangebot und die Gliederung des Studienganges, sowie Module, Schwerpunktbereiche und Pflichtveranstaltungen.“
2. § 1 Satz 2 wird zum neuen § 1 Satz 4.
3. In § 5 Abs. 1 wird ein neuer Satz 3 eingefügt:
„Die Regelstudienzeit darf nicht unterschritten werden.“
4. § 5 Abs. 2 Satz 1 wird gestrichen und durch folgenden Satz 1 ersetzt:
„Auf Antrag werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung/Betreuung eines minderjährigen Kindes bzw. mehrerer minderjähriger Kinder sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) sowie die besonderen Belange behinderter und dauerhaft erkrankter Studierender berücksichtigt.“
5. § 6 Abs. 1 wird gestrichen und durch folgenden neuen Absatz 1 ersetzt:
„Die im Studienprogramm angebotenen Lehrveranstaltungen erstrecken sich auf die Gebiete des europäischen und internationalen Rechts.“
6. In § 6 Abs. 2 e) werden unter Modul 5 vor dem Wort „Menschenrechtsschutz“ die Wörter „und Internationaler“ und vor dem Wort „Protection“ die Wörter „and International“ eingefügt.

7. In § 6 Abs. 3 wird einer neuer Satz 5 eingefügt:
„Auch kann die Leitung des Europa-Instituts – Sektion Rechtswissenschaft – Teilnehmerbeschränkungen für einzelne Veranstaltungen festlegen.“
8. § 7 wird gestrichen
9. Es wird ein neuer § 7 eingefügt:
„Das jeweilige Studienprogramm wird rechtzeitig vor Beginn des Semesters von der Leitung des Europa-Instituts – Sektion Rechtswissenschaft – festgesetzt. Für jedes Studienjahr wird ein Handbuch mit detaillierten Informationen zu den Inhalten der Module und den einzelnen Lehrveranstaltungen erstellt, das den Studierenden in geeigneter Form rechtzeitig zur Verfügung gestellt wird. Die Leitung des Europa-Instituts – Sektion Rechtswissenschaft – kann dabei einzelne Veranstaltungen für nicht eingeschriebene Studierende kennzeichnen und öffnen. In das Studienprogramm können auch Lehrveranstaltungen anderer Studiengänge einbezogen werden. Die Einbeziehung erfolgt im Einvernehmen mit der für den Studiengang zuständigen Fakultät.“
10. In § 8 wird ein neuer Satz 2 eingefügt:
„Näheres regelt die Prüfungsordnung.“
11. § 9 wird gestrichen.
12. Es wird ein neuer § 9 eingefügt:
„Sie gilt für Studierende, die das Studium ab dem Wintersemester 2016/17 aufnehmen.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 26. August 2016



Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber